



### Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den **Bebauungsplan Nr. 398 C Dresden-Strehlen Nr. 8** **Wissenschaftsstandort Dresden-Ost Teilbereich 1.C**

#### Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 mit Beschluss-Nr. V1776/22 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Dresdner Amtsblattes in Kraft.

Der Bebauungsplan und die ihm beigefügte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedenmann kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden aufgerufen und eingesehen werden.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Hingewiesen wird darauf, dass – außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereichs – folgende Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt sind:

Maßnahme E 7 – Pflanzung von Hecken und Baumreihen, Waldsaum und einer Streuobstwiese sowie Umstellung von Intensivacker auf nachhaltige Landwirtschaft bzw. extensives Grünland auf den Flurstücken 164, 168/4, 169/2, 170 und 172, Gemarkung Schönborn

Maßnahme E 9 – Erweiterung eines Feuchtgrünlandkomplexes, Ergänzung der Streuobstwiese, Pflanzung einer Baumreihe und von Gehölzen sowie Umstellung Intensivacker auf ökologische Bewirtschaftung auf dem Flurstück 765 der Gemarkung Wilschdorf

Maßnahme E 10 – Offenlegung des Schönborner Wiesenbaches auf den Flurstücken 294 a, b, c, d, 294, 292/1, 293, 293 d, 293 f, 293/1, 293/2, 293 g, 280 und 285 der Gemarkung Schönborn

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 7. Februar 2023

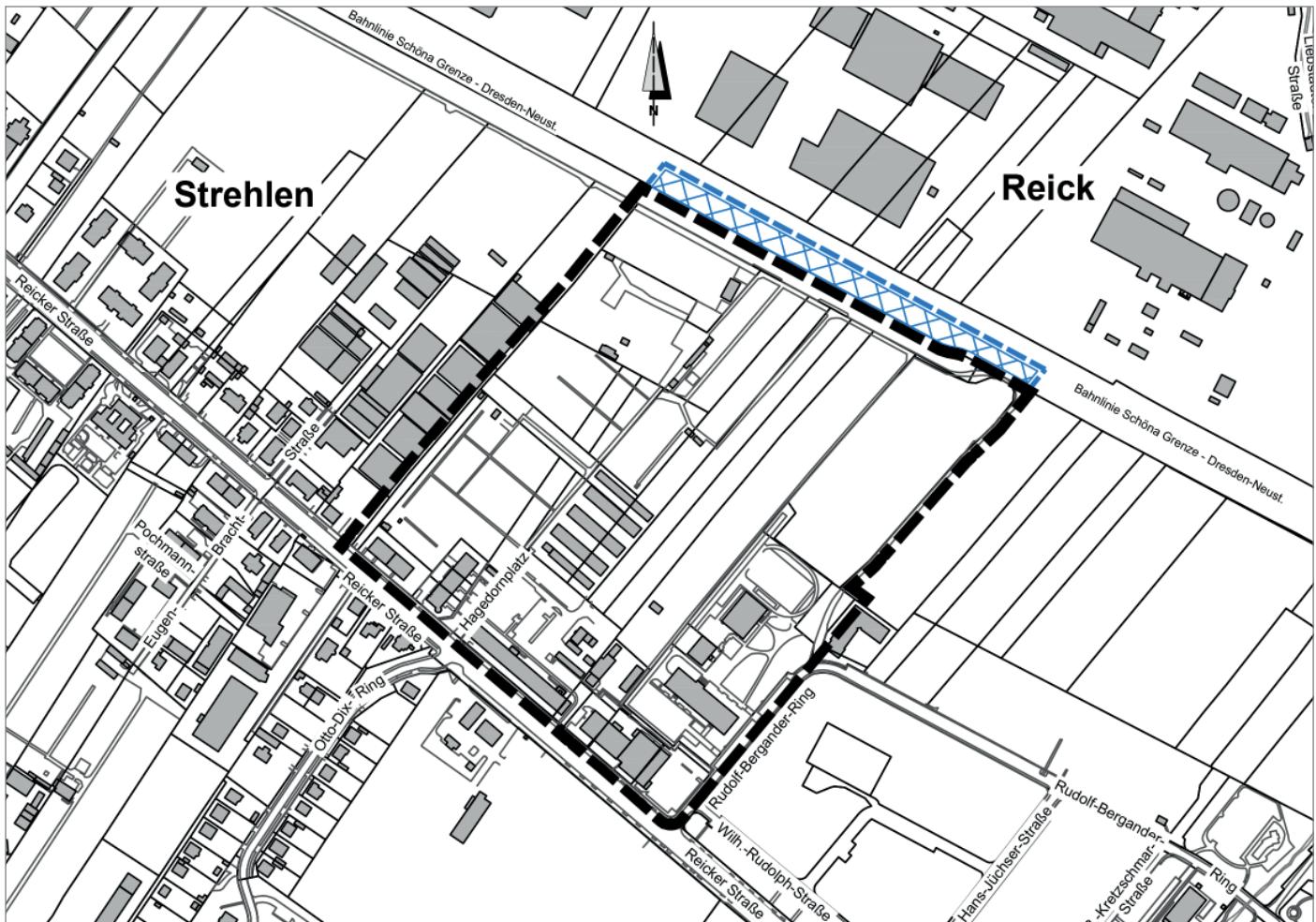
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail presse@dresden.de  
www.dresden.de  
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz  
Kai Schulz (verantwortlich),  
Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)



## Bebauungsplan Nr. 398 C

Dresden-Strehlen Nr. 8  
Wissenschaftsstandort Dresden-Ost,  
Teilbereich 1.C

Übersichtsplan

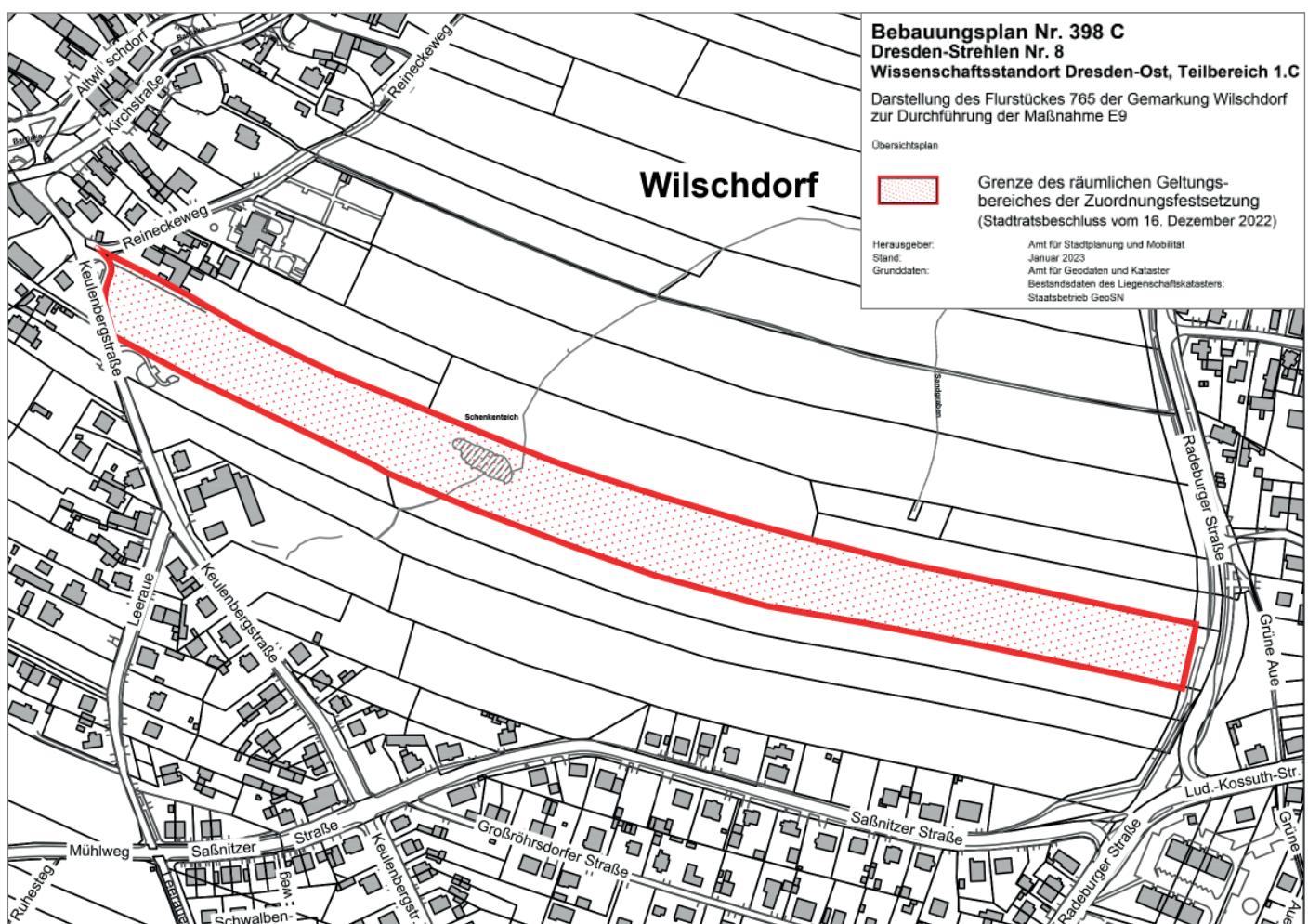
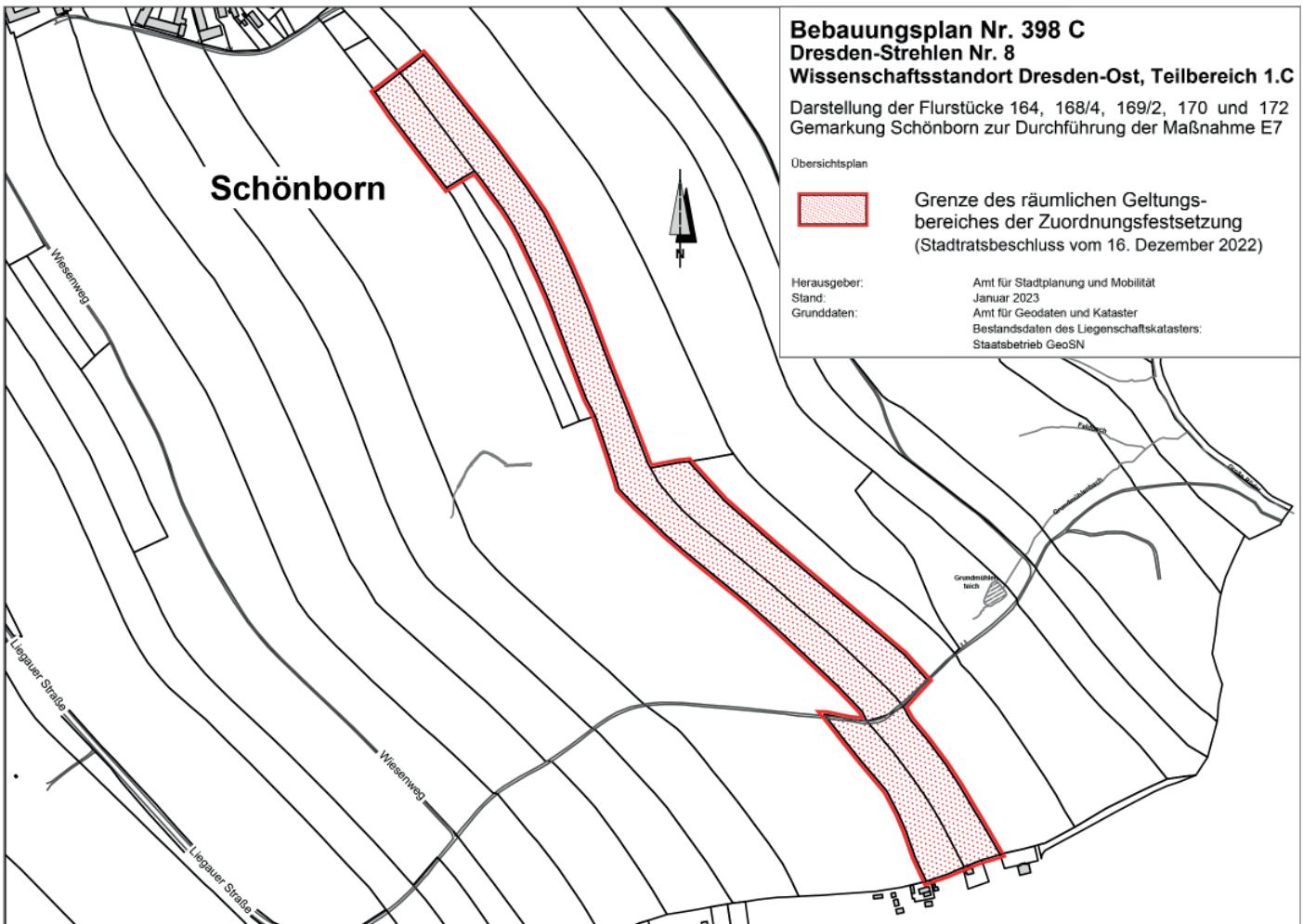
— — — Grenze des neuen räumlichen  
Geltungsbereiches  
(Satzungsbeschluss vom 16. Dezember 2022)

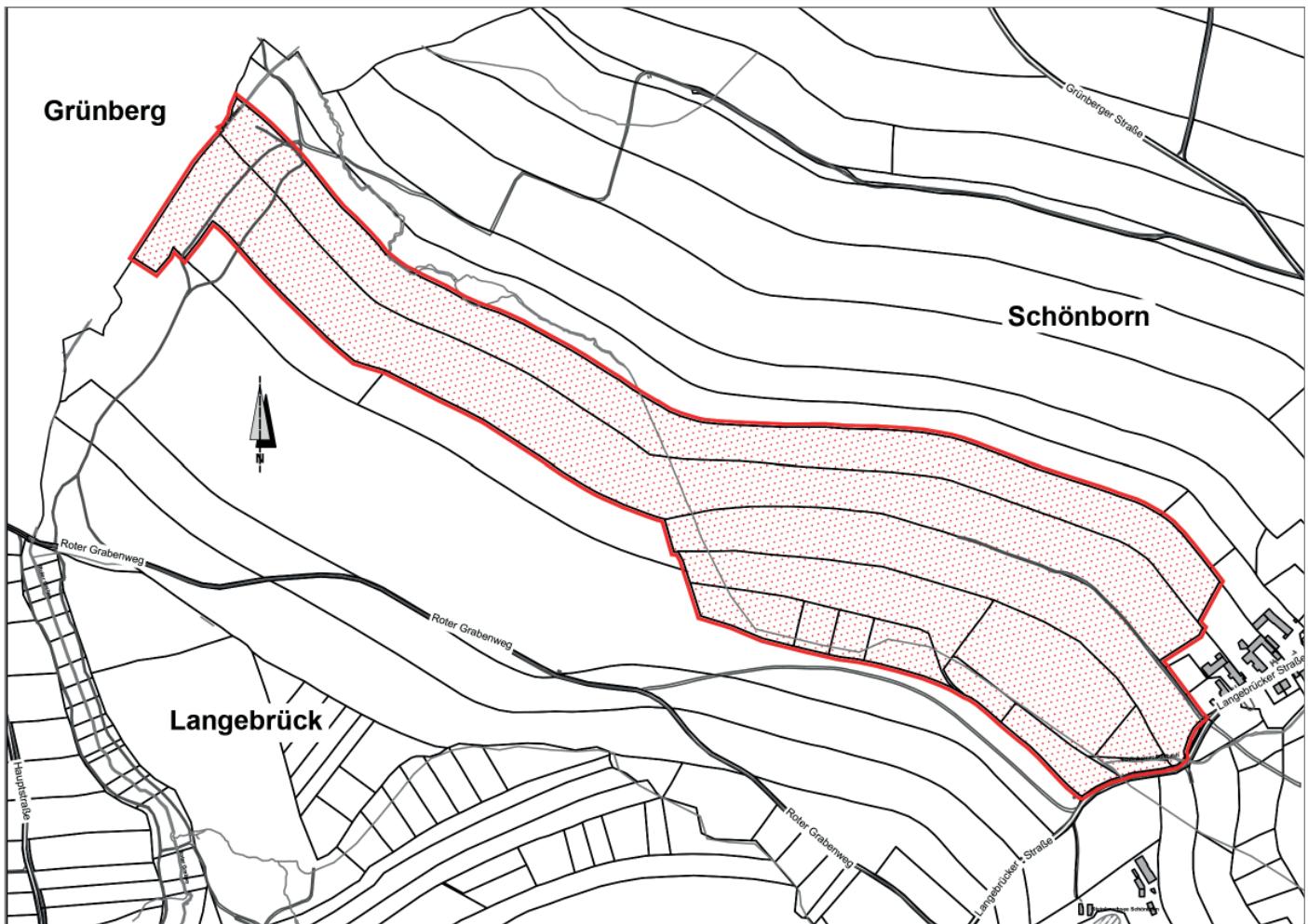


reduzierter Bereich

Herausgeber:  
Stand:  
Grundkarte:

Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Januar 2023  
Amt für Geodaten und Kataster  
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:  
Staatsbetrieb GeoSN





**Bebauungsplan Nr. 398 C  
Dresden-Strehlen Nr. 8  
Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.C**

Darstellung der Flurstücke 294 a, b, c, d; 294; 292/1; 293; 293d; 293f; 293/1; 293/2; 293g; 280; und 285 der Gemarkung Schönborn zur Durchführung der Maßnahme E10

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Zuordnungsfestsetzung  
(Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2022)

Herausgeber:  
Stand:  
Grunddaten:

Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Januar 2023  
Amt für Geodaten und Kataster  
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:  
Staatsbetrieb GeoSN